



Geschäftsordnung des Kreisschülerrates
Landkreis Harburg



Inhalt

<u>Präambel</u>	<u>Seite 2</u>
<u>§1 Rechtsgrundlagen</u>	<u>Seite 2</u>
<u>§2 Allgemeines</u>	<u>Seite 2</u>
<u>§3 Mitglieder und Amtszeit</u>	<u>Seite 2</u>
<u>§4 Organe des Kreisschülerrates</u>	<u>Seite 3</u>
<u>§5 Zuständigkeiten</u>	<u>Seite 3</u>
<u>§6 Organisatorisches</u>	<u>Seite 3</u>
<u>§7 Rechenschaftspflicht</u>	<u>Seite 4</u>
<u>§8 Wahlen</u>	<u>Seite 4</u>
<u>§9 Wahlpräsidium</u>	<u>Seite 4</u>
<u>§10 Wahlverfahren</u>	<u>Seite 4</u>
<u>§11 Misstrauensvotum</u>	<u>Seite 5</u>
<u>§12 Abstimmungen</u>	<u>Seite 6</u>
<u>§13 Öffentlichkeit der Sitzung</u>	<u>Seite 7</u>
<u>§14 Störende Unruhe</u>	<u>Seite 7</u>
<u>§15 Sitzungsniederschriften</u>	<u>Seite 7</u>
<u>§16 Nicht geregelte Situation</u>	<u>Seite 8</u>
<u>§17 Inkrafttreten</u>	<u>Seite 8</u>

Geschäftsordnung

des Kreisschülerrates Landkreis Harburg

Präambel:

Der Kreisschülerrat Landkreis Harburg ist die legitime Vertretung der Schülerschaft des Landkreises. Er strebt immer im Sinne der zu vertretenden Schüler in seiner Arbeit eine demokratische Schule an. Ziel dieser Arbeit muss es sein die optimale Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern und Eltern, voranzutreiben um ein für alle angenehmes Schulklima zu schaffen. Zur Wahrnehmung seiner Pflichten zählt neben dem Ziel, dieses Schulklima zu schaffen, primär die Unterstützung der Schülersprecher und Klassensprecher bzw. Kurssprecher des Landkreises in ihrer Arbeit. Die Geschäftsordnung ist für die Mitglieder des Kreisschülerrates bindend. Ausgehend von der Notwendigkeit, die Interessenvertretung der Schüler des Landkreises effektiver zu gestalten, hat sich der Kreisschülerrat des Landkreises Harburg in Berufung auf §83 Abs. 2 diese Geschäftsordnung gegeben. Alle Amtsnamen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§1 Rechtsgrundlagen:

- (1) Die Geschäftsordnung des Kreisschülerrates begründet sich in dem Niedersächsischen Schulgesetz §83 Abs. 2
- (2) Für den Kreisschülerrat gelten die Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes, speziell §§ 82-85.

§2 Allgemeines:

- (1) Der Kreisschülerrat ist die demokratische Vertretung der Schülerinnen und Schüler des Landkreises. Er vertritt die Interessen der Schüler des Landkreises gegenüber den schulischen, bildungspolitischen Institutionen und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Das Gremium führt den Namen „Kreisschülerrat Landkreis Harburg“ und hat seinen Sitz im Kreishaus Harburg in Winsen (Luhe).
- (3) In seiner Arbeit ist der Kreisschülerrat an keine Partei oder andere politische Verbände gebunden. Er besitzt kein allgemeinpolitisches Mandat.
- (4) Das Datenschutzgesetz findet Anwendung
- (5) Die Abkürzung des Kreisschülerrates ist KSR
- (6) Der Kreisschülerrat nimmt freiwillige Zahlungen und Spenden.

§3 Mitglieder und Amtszeit:

- (1) Der Kreisschülerrat wird von den Schülerräten aller im Landkreis befindlichen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden, außerhalb des Kreisgebietes befindlichen Schulen gewählt. (§82 Abs. 3 NSchG)
- (2) Jeder Schülerrat einer Schule wählt aus seiner Mitte ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeindegeschülerrats. (§82 Abs. 2 Satz 2 NSchG)
- (3) Die Mitgliedschaft im KSR ist auf die Dauer von zwei Schuljahren festgelegt.
- (4) Mitglieder des KSR scheiden aus ihrem Amt aus,
 - a. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder
 - b. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder
 - c. wenn sie die Schule nicht mehr besuchen.
- (5) Mitglieder des KSR welche im Amt verweilen, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.
- (6) Die Amtszeit endet mit der Konstituierenden Sitzung des neuen KSR.

§4 Organe des Kreisschülerrates:

Die Organe des KSR sind:

- (1) Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie 3 weiteren Beisitzern.
- (2) Die Vollversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern und ihren Vertretern
- (3) Die Schülervertreter im Kreissausschuss
- (4) Ein vom Vorsitzenden zu Sitzungsbeginn beauftragter Schriftführer

§5 Zuständigkeiten:

- (1) Jeder Amtsträger ist den anderen Mitgliedern des Kreisschülerrates über seine Arbeit rechenschaftspflichtig.
- (2) Jeder Amtsträger trägt für alle Entscheidungen für seinen Aufgabenbereich die volle Verantwortung.
- (3) Im Vertretungsfall übernimmt der jeweilige Stellvertreter die Aufgaben, die Verantwortung und auch die Rechenschaftspflicht für den Vertretungszeitraum. Alle Beisitzer, der Stellvertretende Kreisschülerratssprecher und der Kreisschülerratssprecher müssen sich einen Zuständigkeitsbereich Auswählen.
- (4) Amtsträger sind definiert durch §5 Absatz 5 bis 7
- (5) Kreisschülersprecher (Vorsitzender) a. Einberufung der Sitzungen
 - a. Einberufung der Sitzung
 - b. Leitung der Sitzung
 - c. Klärung der Rechtsfragen

- d. Vertretung des KSR gegenüber der Öffentlichkeit
 - e. Betreuung der Zuständigkeitsbereiche
- (6) Der Vorstand
- a. Vorbereitung der Sitzungen
 - b. Ansprechpartner gegenüber der Öffentlichkeit
 - c. Organisation von Veranstaltungen und Aktionen
- (7) Schülervertreter im Kreisausschuss
- a. Bericht von der Kreisausschusssitzung
- (8) Zuständigkeitsbereiche:
- a. Presse und Öffentlichkeit
 - i. i. Pressemitteilungen
 - ii. Gesamtverantwortung Social Media Accounts
 - iii. Ansprechpartner/in für Interviews
 - b. Finanzen
 - i. i. Finanzen und Verwaltung
 - ii. ii. Sponsorenverträge
 - c. Organisation & Kampagne
 - i. i. Organisation von Kongressen, Aktionen und Veranstaltungen
 - ii. Vorbereitung der Sitzungen ggf. in Absprache mit dem Vorsitzenden
 - d. Programmatik Datenschutzbeauftragter
 - i. i. Pfllegt die Internet Präsenz, des Kreisschülerrat

§6 Organisatorisches

- (1) Der Kreisschülerrat tritt innerhalb von 10 Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder zusammen.
- (2) Der Landkreis lädt zu der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn und leitet diese.
- (3) Steht kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Einberufung und Leitung der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn zur Verfügung, übernimmt die zuständige Stelle des Landkreises Harburg diese Aufgabe.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung werden der Sprecher und sein Stellvertreter sowie drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt.
- (5) Der Ort der Sitzung ist so zu wählen, dass es allen Mitgliedern möglich ist, diesen innerhalb einer zumutbaren Zeit zu erreichen.
- (6) Es müssen mindestens vier Sitzungen des Kreisschülerrates pro Schuljahr und mindestens zwei pro Schulhalbjahr stattfinden.
- (7) Der Sitzungsort wird in der Einladung bekannt gegeben. Anträge und Beschlussvorschläge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Kreisschülerrates auf geeignetem Weg eingereicht werden.
- (8) Die Einladungen für die Vollversammlungen müssen mindestens 2 Wochen vor Sitzungsbeginn bei den Mitgliedern des Kreisschülerrates vorliegen.
- (9) Die Einberufung einer Vollversammlung kann auch auf Antrag von mindestens 1/8 der Delegierten erfolgen. Der Vorstand hat in diesem Fall die Dringlichkeit zu prüfen und ggf. die Vollversammlung einzuberufen und vorzubereiten.
- (10) Es kann eine beliebige Anzahl an außerordentlichen Sitzungen pro Schuljahr geben, diese werden bei Bedarf durch den Vorstand einberufen.

§7 Rechenschaftspflicht

- (1) Der Vorstand ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig

§8 Wahlen

- (1) Von der Vollversammlung werden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei Vorstandsmitglieder zur konstituierenden Sitzung der Amtsperiode gewählt.
- (2) Alle Wahlen unterliegen den demokratischen Grundsätzen.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann. Eine einfache Mehrheit genügt.
- (4) Zu jeder Wahl ist ein Protokoll anzufertigen und dem Sitzungsprotokoll beizufügen.
- (5) Vor jeder Wahl wird ein Wahlpräsidium gebildet.

§9 Wahlpräsidium

- (1) Die Mitglieder des Wahlpräsidiums sind nicht für andere Positionen wählbar. Eine mehrheitliche Zustimmung der Mitglieder des Kreisschülerrates ist notwendig, um als Mitglied des Wahlpräsidiums zu agieren.
- (2) Das Wahlpräsidium besteht aus:
 - a. Wahlhelfer 1 (Auszählung und Verkünder des Ergebnisses der Stimmzettel)
 - b. Wahlhelfer 2 (Schriftführer und Kontrolleur)
- (3) Die Mitgliedschaft im Wahlpräsidium endet mit dem Ende des Wahlprozesses.

§10 Wahlverfahren

- (1) Zu Beginn jeder Wahl wird eine Kandidatenliste erstellt.
- (2) Nach der Schließung der Kandidatenliste durch das Wahlpräsidium kann diese nicht wieder geöffnet werden.
- (3) Jedes Mitglied des Kreisschülerrates darf sich oder ein anderes Mitglied als Kandidat vorschlagen.
- (4) Die Zustimmung eines jeden Kandidaten ist einzuholen.
- (5) Jeder Kandidat muss sich und seine Ziele für das zu vergebende Amt den Mitgliedern des Kreisschülerrates vorstellen.
- (6) Eine Abstimmung über eine offene Wahl ist zulässig, jedoch genügt eine Gegenstimme um ein verdeckte Wahl durchzuführen.
- (7) Bei der Wahl von Ämtern mit Stellvertretern, ist das Amt des Stellvertreters separat zu wählen.
- (8) Eine Stimme ist ungültig, wenn sie nicht eindeutig ist oder doppelt abgegeben wurde.
- (9) Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt. Er wird durch das Wahlpräsidium gefragt, ob er die Wahl annimmt.
- (10) Nimmt der Kandidat mit den meisten Stimmen die Wahl nicht an, erfolgt eine Neuwahl.

§11 Misstrauensvotum

- (1) Jedes Mitglied des Kreisschülerrates hat das Recht, einem Vorstandsmitglied, dem gesamten Vorstand oder einem Schülervertreter im Kreisausschuss das Misstrauen auszusprechen. Der Kreisschülerrat kann daraufhin mit 2/3 Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder gegen die betreffende/n Person/en ein konstruktives Misstrauen einlegen. Dies kann nur in Anwesenheit des betreffenden Amtsinhabers geschehen.
- (2) Bei einem Misstrauensausspruch müssen sofortige Neuwahlen für das zu besetzende Amt angesetzt werden. Dies gilt auch bei einem freiwilligen Rücktritt vor dem Ende der regulären Amtszeit.
- (3) Ein Misstrauensvotum kann auch in Abwesenheit der betreffenden Person/en erfolgen wenn diese bereits vorher mehrfach nicht zu Sitzungen erschienen ist ohne dies vorher dem Vorsitzenden oder dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Mögliche Gründe für ein Misstrauensvotum können folgende Beinhaltungen sind jedoch nicht auf diese beschränkt.
 - a. Verweigerung der Zusammenarbeit
 - b. Mehrmalige Abwesenheit bei Sitzungen
 - c. Kontinuierliche Unzuverlässigkeit
 - d. Grobe Verletzung von Pflichten ihres Amtes

§12 Abstimmungen

- (1) Jede Schule hat im Kreisschülerrat Landkreis Harburg eine Stimme, wenn ihre Vertreter anwesend sind.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Erreicht der Kreisschülerrat seine Beschlussfähigkeit nicht, so:
 - a. tritt er erneut nach einer halben Stunde zusammen. Die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt anwesenden Vertreter ist dann beschlussfähig.
 - b. kann der Vorstand eine Beschlussfähigkeit durch ein Votum feststellen.
- (3) Ist eine Beschlussfähigkeit nicht zu erreichen so ist die Sitzung mangels Anwesenheit zu beenden. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- (4) Bei einer Beendigung der Sitzung nach §12 Absatz 3, ist unter Rücksichtnahme von §6 zum nächst möglichen Zeitpunkt eine neue Sitzung anzuberaumen.
- (5) Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang einer Sitzung geprüft.
- (6) Ein Beschluss ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit aller anwesenden Schulen dafür votiert.
- (7) Für eine Änderung der Geschäftsordnung werden 2/3 der Stimmen aller anwesenden Schulen benötigt. Anträge dazu benötigen die Unterstützung von mindestens sieben Schulen des Kreisschülerrates.

§13 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des KSR sind nicht öffentlich.
- (2) Jedes Mitglied kann Gäste und Berater für die Sitzungen vorschlagen.
- (3) Gäste und Berater müssen sich beim Vorstand zu einer Versammlung anmelden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über eine Teilnahme mit einfacher Mehrheit.

§14 Störende Unruhe

- (1) Wenn im Sitzungsraum störende Unruhe entsteht, die einen ordnungsgemäßen Fortgang der Diskussion in Frage stellt, kann der Vorsitzende
 - a. die Sitzung für maximal 15 Minuten unterbrechen.
 - oder
 - b. den/die Störende/n des Sitzungsraumes verweisen

§15 Sitzungsniederschriften

- (1) Jede Sitzung muss protokollarisch von dem Schriftführer in einer Niederschrift festgehalten werden.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten
 - a. Tag, Ort, Dauer und Unterbrechungen der Sitzung
 - b. Namen der anwesenden Mitglieder, Gäste und Berater
 - c. die Tagesordnungspunkte sowie Änderungsanträge
 - d. stichpunktartige Mitschrift von Diskussionsrunden
 - e. Ergebnisse von Beschlüssen, Abstimmungen und Wahlen
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Die Sitzungsprotokolle werden jedem Schülersprecher des Landkreises auch bei Nichtanwesenheit unaufgefordert in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. Sofern dies möglich ist

§16 Nicht geregelte Situation

- (1) Sollten Situationen oder Fragen auftreten, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, so entscheiden die Mitglieder des Kreisschülerrates mit einfacher Mehrheit.

§17 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Kreisschülerrat in Kraft. Gleichzeitig treten die vorhergehenden Geschäftsordnungen außer Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung wird dem Landkreis Harburg an geeigneter Stelle zur Kenntnisnahme eingereicht.
- (3) Zukünftig können Änderungen und Ergänzungen an dieser Geschäftsordnung auf Beschluss des Kreisschülerrates ohne die Stellungnahme des Landkreises Harburg erfolgen, insofern diese nicht die Grundzüge dieser Geschäftsordnung verändern.
- (4) Bei einer Änderung der Geschäftsordnung ist diese den Interessenvertretungen aller Schulen im Landkreis Harburg zu übermitteln.
- (5) Durch den Beschluss des Kreisschülerrates vom 06. Juni 2018 tritt diese Geschäftsordnung am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Tag der Verkündung ist der Tag der Unterzeichnung. Die Unterzeichnung dieser Geschäftsordnung wird auf Mittwoch, den 06. Juni 2018 festgelegt.